

Rechtliche Aspekte der Nutzung von Abwassermonitoringdaten

Teilbericht des Abschlussberichts zu Arbeitspaket 8 des KIRAS-Abwassermonitoring-Projekts

Das Projekt „Abwassermonitoring als Instrument der Krisenprävention sowie des Krisen- und Pandemiemanagements“ wurde finanziert im Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS des Bundesministeriums für Finanzen.



Autorinnen:

Isabella Fidon
Verena Grundei

Unter Mitarbeit von:

Stephanie Lackner

Die in dieser Publikation dargelegten Inhalte stellen die Auffassungen der Autorinnen und Autoren dar.

Zitiervorschlag: Fidon, Isabella; Grundei, Verena (2025): Rechtliche Aspekte der Nutzung von Abwassermonitoringdaten. Teilbericht des Abschlussberichts zu Arbeitspaket 8 des KIRAS-Abwassermonitoring-Projekts. Gesundheit Österreich, Wien

Zl. P4/32/5509

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Dieser Bericht trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 bei, insbesondere zum Nachhaltigkeitsziel (SDG) 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, aber auch zu den SDGs 6 „Sauberes Wasser und Sanitärversorgung“ und 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“.

Wien, im Mai 2025

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Gesetzliche Grundlagen zum Abwassermonitoring auf Unionsebene	2
3	Bestehende nationale gesetzliche Grundlagen zum Abwassermonitoring	6
3.1	Epidemiegesetz	6
3.2	Das Wasserrechtsgesetz	7
3.3	Das Informationsfreiheitsgesetz und dessen Auswirkungen auf die Weitergabe von Abwasserdaten	9
3.4	Das Umweltinformationsgesetz	12
4	Untersuchung vom Erkenntnis des LVwG Tirol: Anwendungsbereiche und Auslegung ...	14
5	Datenschutzmaßnahmen	16
5.1	Wie sind Abwasserproben datenschutzrechtlich zu qualifizieren?	16
5.2	Datenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Überwachungsprogramme des Epidemiegesetzes.....	19
5.3	Datenschutzrechtliche Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.....	20
5.3.1	Datenverarbeitung im Bereich der öffentlichen Gesundheit	20
5.3.2	Datenverarbeitung für wissenschaftliche oder statistische Forschungszwecke	20

1 Einleitung

Die Abwasserepidemiologie (AE) ist eine Möglichkeit, im Bereich der öffentlichen Gesundheit den Gesundheitszustand der Bevölkerung im Einzugsgebiet einer Kläranlage mittels Analyse von Abwasserproben zu erheben und somit valide Daten zum epidemiologischen Geschehen innerhalb eines abgrenzbaren Bereiches, aber auch bundesweit zu erhalten. Besonders während der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass neben Humantestungen die Abwasserepidemiologie eine wichtige Säule in Hinblick auf Lagebeurteilungen darstellt.

In diesem Bericht sollen einerseits vorhandene nationale bzw. sich im parlamentarischen Prozess befindliche unionsrechtliche Rechtsgrundlagen, die sich mit dem Thema Abwassermonitoring im weitesten Sinn beschäftigen, dargestellt werden. Andererseits wird im Folgenden die bisher zu diesem Thema spärlich vorhandene Judikatur dargelegt und anhand konkreter Entscheidungsbegründungen dargestellt, welchen Einfluss diese auf zukünftige Vorhaben im Bereich des Abwassermonitorings haben könnten.

Des Weiteren wird auf datenschutzrechtliche Herausforderungen im Rahmen von Abwassermonitoringprogrammen eingegangen.

Die Grundlage der Erhebung von Judikatur und gesetzlichen Grundlagen in der gegenständlichen Arbeit bildete zu einem großen Teil das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Die Zitierweise in diesem Bericht orientiert sich an den Abkürzungs- und Zitierregeln (AZR) für juristische Arbeiten.

2 Gesetzliche Grundlagen zum Abwassermonitoring auf Unionsebene

Am 26. Oktober 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG des Rates, 1998 durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission geändert) vor. Der Vorschlag stützte sich auf eine 2019 abgeschlossene Bewertung der Vorschriften, die aufzeigte, welche konkreten Ergebnisse mithilfe der Richtlinie erzielt werden konnten und welche Herausforderungen weiterhin bestanden.

Im Oktober 2023 haben sich die 27 Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Standpunkt im Rat geeinigt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt ebenfalls noch im Oktober 2023 festgelegt. Im Jänner 2024 haben der Rat und die Verhandlungsführer:innen des Europäischen Parlaments eine vorläufige politische Einigung über den Vorschlag erzielt.¹

Der angenommene Text der derzeitigen Fassung² sieht u. a. vor, dass die Mitgliedstaaten zur Überwachung von kommunalem Abwasser ein nationales System für die Zusammenarbeit und Koordinierung jener Behörden einzurichten haben, die für die öffentliche Gesundheit sowie für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständig sind. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind im Zulauf von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die öffentliche Gesundheit als relevant identifizierte Parameter zu überwachen.³

Relevant ist insbesondere Art 17 der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) vom 10. April 2024 zum Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁴ (im Folgenden: Abwasser-RL).

Kernaussage des Art 17 der Abwasser-RL ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein „nationales System für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den

- für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den
- für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden“

einzurichten.⁵

¹ vgl. *Rat der Europäischen Union*, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/wastewater-treatment/>, abgerufen am 05.08.2024.

² vgl. *Europäisches Parlament*, Legislative Entschließung des EP vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0222_DE.html, abgerufen am 21.10.2024.

³ vgl. *Europäisches Parlament*, Legislative Entschließung des EP vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0222_DE.html, abgerufen am 21.10.2024.

⁴ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung), COM (2022) 0541 – C9-6363/2022 – 2022/0345 (COD).

⁵ Die Einrichtung dieses nationalen Systems könnte beispielsweise durch ein entsprechendes Konsortium erfolgen.

Das nationale System hat gemäß der vorliegenden Fassung der Abwasserrichtlinie im Wesentlichen vier Ziele zu verfolgen:

- 1.) Ermittlung relevanter Parameter (Anm.: das heißt auch Definition von Zielpathogenen) für die öffentliche Gesundheit, die zumindest im Zulauf kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen zu überwachen sind. Dabei sind die Empfehlungen europäischer und internationaler Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen⁶:
 - SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten,
 - Poliovirus,
 - Influenzavirus,
 - neu auftretende Krankheitserreger,
 - sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als für die Überwachung relevant erachtet werden.
- 2.) Aufteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kosten auf die Betreiber und die einschlägigen zuständigen Behörden – auch im Zusammenhang mit Probenahmen und Analysen
- 3.) Bestimmung von Ort und Häufigkeit der Probenahmen und Analysen von kommunalem Abwasser für jeden definierten Parameter für die öffentliche Gesundheit
- 4.) Die Überwachungsergebnisse haben rechtzeitig an die zuständigen Behörden sowie – sofern verfügbar – an die Plattform der Union zu ergehen.⁷

Für den Fall, dass von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine gesundheitliche Notlage ausgerufen wird, werden die relevanten Parameter für die öffentliche Gesundheit im kommunalen Abwasser für eine repräsentative Stichprobe der nationalen Bevölkerung insoweit überwacht, als sie im kommunalen Abwasser festgestellt werden. Die Überwachung wird so lange fortgesetzt, bis die zuständige Behörde die gesundheitliche Notlage für beendet erklärt, oder für einen längeren Zeitraum durchgeführt, wenn dies von der betreffenden Behörde aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet wird. Im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine gesundheitliche Notlage vorliegt, haben die zuständigen Behörden die Bewertungen des ECDC und die Beschlüsse der WHO zu beachten.⁸

Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben außerdem sicherzustellen, dass antimikrobielle Resistenzen im kommunalen Abwasser überwacht werden.⁹

Art 17 Abs 3 der Abwasser-RL sieht weiters vor, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte erlässt, um die einheitliche Anwendung dieser RL zu gewährleisten. Darin sollen die Mindesthäufigkeit für Probenahmen und eine harmonisierte Methode zur Messung antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser festgelegt werden. Die verfügbaren Daten der nationalen Gesundheitsbehörden und der für die Überwachung antimikrobieller Resistenzen zuständigen nationalen Behörden sind jedenfalls zu berücksichtigen.

Art 17 Abs 4 der Abwasser-RL sieht weiters eine Meldung der Überwachungsergebnisse vor. Die Mitgliedstaaten haben mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) bis zum 31.

⁶ Hinweis: Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung, diese Parameter sind daher nicht taxativ.

⁷ Art 17 Abs 1 lit a bis d Entschließung EP COM (2022) 0541 – C9-6363/2022 – 2022/0345 (COD).

⁸ Art 17 Abs 2 COM (2022) 0541 – C9-6363/2022 – 2022/0345 (COD).

⁹ Art 17 Abs 3 COM (2022)0541 – C9-6363/2022 – 2022/0345 (COD).

Dezember 2030 einen Datensatz mit den Überwachungsergebnissen gemäß Art 17 Abs 1 und 3 leg cit zu erstellen und diesen in Folge jährlich zu aktualisieren.¹⁰

Gemäß Art 34 der Abwasser-RL tritt diese am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

a. Verbindlichkeit von Richtlinien der Europäischen Union

Gemäß Art 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Richtlinien (RL) für jeden Mitgliedstaat (MS), an den sie gerichtet werden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Wahl der Mittel und der Form, wie Richtlinien von MS innerstaatlich umgesetzt werden, wird diesen überlassen.

Mitgliedstaaten haben Richtlinien durch die jeweiligen nationalen Rechtssetzungsorgane innerhalb der in der RL definierten Frist auf eine geeignete Art und Weise in nationales Recht umzusetzen, sodass die in der RL normierten Ziele erreicht werden.¹¹

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Richtlinien ergibt sich einerseits unmittelbar aus dem Primärrecht der Europäischen Union (Art 288 AEUV in Verbindung mit Art 4 Abs 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und andererseits aus einer sekundärrechtlichen Anordnung zur Umsetzung durch die Richtlinie selbst.¹²

Gesetzgebung und Vollziehung sind in Angelegenheiten der Gesundheit gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Bundessache. Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfasst unter anderem jene Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage des Bundesministeriengesetzes einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind.¹³ Gemäß der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L Z 9 Bundesministeriengesetz kommt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) als Angelegenheit des Gesundheitswesens die Kompetenz hinsichtlich der Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu.

Die Umsetzungskompetenz der Vorgaben der Abwasserrichtlinie kommt daher auf nationalstaatlicher Ebene entsprechend dem Bundesministeriengesetz dem BMASGPK hinsichtlich der in Art 17 der Abwasserrichtlinie enthaltenen Angelegenheit des Gesundheitswesens gemeinsam mit dem für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft zuständigen Bundesministerium zu.

Hinsichtlich des Inkrafttretens sieht Art 34 der Abwasserrichtlinie den zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vor. Die Geltung wird in der derzeit vorliegenden Fassung mit dem ersten Tag des 24. Monats nach dem Inkrafttreten vorgesehen.

Für die nationale Umsetzung der RL durch die Mitgliedstaaten sieht Art 33 der Abwasserrichtlinie vor, dass die MS die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum letzten Tag des 30. Monats nach dem Inkrafttreten der RL erlassen haben.

¹⁰ Art 17 Abs 4 in Verbindung mit Art 22 Abs 1 lit g COM (2022) 0541 – C9-6363/2022 – 2022/0345 (COD).

¹¹ vgl. *Stocker/Vcelouch* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 35 (Stand 01.07.2023, rdb.at).

¹² vgl. *Stocker/Vcelouch* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 40 (Stand 01.07.2023, rdb.at).

¹³ § 2 Abs 1 Z 2 Bundesministeriengesetz

Fazit: Inhaltlich kann zusammengefasst werden, dass Art 17 der Abwasserrichtlinie die Ermittlung relevanter Parameter für die öffentliche Gesundheit, die zumindest im Zulauf kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen zu überwachen sind, vorsieht, wie beispielsweise SARS-CoV-2-Virus oder Influenzavirus. Die relevanten Parameter für die öffentliche Gesundheit im kommunalen Abwasser werden entsprechend Art 17 Abs 2 der Abwasserrichtlinie für eine repräsentative Stichprobe der nationalen Bevölkerung insoweit überwacht, als sie im kommunalen Abwasser festgestellt werden, wenn eine von der für die öffentliche Gesundheit zuständige Behörde des Mitgliedstaats eine gesundheitliche Notlage ausruft. Bei der Beurteilung, ob eine gesundheitliche Notlage vorliegt, haben die zuständigen Behörden die Bewertungen des ECDC und die Beschlüsse der WHO zu berücksichtigen.¹⁴

Neben der Klärung der kompetenzrechtlichen Aspekte der Umsetzung der Abwasserrichtlinie in nationales Recht sind entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der RL durch den nationalen Gesetzgeber Konkretisierungen vorzunehmen bzw. in weiterer Folge ein nationales System für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden zum Beispiel im Wege eines Konsortiums einzurichten. In Hinblick auf die Umsetzungsfristen sind grundsätzlich die in der RL genannten Fristen hinsichtlich des Inkrafttretens und der darauf basierenden Geltung maßgeblich. Zu beachten ist allerdings die Möglichkeit von Abweichungen aufgrund des Entwurfsstadiums.

¹⁴ Art 17 Abs 2 COM (2022) 0541 – C9-6363/2022 – 2022/0345 (COD).

3 Bestehende nationale gesetzliche Grundlagen zum Abwassermonitoring

3.1 Epidemiegesetz

Mit einer Novelle des Epidemiegesetzes¹⁵ (EpiG) im Juli 2023 wurden durch den § 5a EpiG Möglichkeiten für Früherkennungs- und Überwachungsprogramme für übertragbare respiratorische Krankheiten mitaufgenommen. Begründet wird dies mit den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie, die gezeigt haben, dass im Rahmen der erfolgreichen Pandemiebekämpfung valides Datenmaterial unerlässlich ist, wobei sich insbesondere das Abwassermonitoring als aussagekräftige Methode zur Überwachung des Infektionsgeschehens erwiesen hat. Verwiesen wird dabei insbesondere auf einen Bericht der WHO und des ECDC¹⁶, der statuiert, dass für das zukünftige Pandemiemanagement effektive Surveillancesysteme für respiratorische Viruserkrankungen in Europa notwendig sind.¹⁷

Begriffsdefinition: pathogene Erreger

Pathogene sind Mikroorganismen, Viren, Gifte und ionisierende Strahlung, die eine Erkrankung hervorrufen können. Es handelt sich dann um pathogene Erreger bzw. Substanzen.¹⁸

Im Fachwörterbuch des deutschen Robert Koch Instituts (RKI) werden Pathogene pauschal als Infektionserreger bezeichnet, bzw. das dazugehörige Adjektiv als krank machend.¹⁹

Pathogene Erreger können eine Vielzahl von Infektionskrankheiten auslösen, zu denen auch übertragbare respiratorische Krankheiten zählen. Ein Monitoring von pathogenen Erregern bezieht sich daher auf eine größere Gruppe von übertragbaren Krankheiten, da nicht jeder pathogene Erreger respiratorische Krankheiten auslöst.

Für die Bearbeitung des folgenden Berichts wird die Annahme getroffen, dass der Eintrag von relevanten Pathogenen (Zielpathogenen) in kommunale Abwassernetze über Stuhl, Harn, Blut, Sputum und andere Ausscheidungen des Körpers erfolgen kann.

Zu den pathogenen Erregern zählen unter anderem auch multiresistente Keime und Erreger im Zusammenhang mit Antibiotikaresistenzen.

Zielpathogene sind Krankheitserreger, für die die Etablierung eines Abwassermonitoringprogramms technisch umsetzbar ist und eine gesundheitspolitische Relevanz besteht.

¹⁵ Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 1950/186 idF 2023/69.

¹⁶ vgl. World Health Organization / European Centre for Disease Prevention and Control, Operational considerations for respiratory virus surveillance in Europe [2022] 5.

¹⁷ ErlRV 2048 BlgNR XXVII. GP, 3.

¹⁸ vgl. Deutsches Zentrum für Infektionsforschung, Pathogen, [https://www.dzif.de/de/glossar/pathogen#:~:text=Pathogene%20\(Substantiv\)%20sind%20Mikroorganismen%2C,Substanzen](https://www.dzif.de/de/glossar/pathogen#:~:text=Pathogene%20(Substantiv)%20sind%20Mikroorganismen%2C,Substanzen) (abgerufen am 12.08.2024).

¹⁹ vgl. Robert Koch Institut, Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie: Fachwörter – Definitionen – Interpretationen, https://www.rki.de/DE/Content/Service/Publikationen/Fachwoerterbuch/Infektionsschutz.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 12.09.2024).

Hinsichtlich der Kompetenzen der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers wird grundlegend zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Krankheiten unterschieden.²⁰

§ 5a Abs 2 EpiG nennt in seiner demonstrativen²¹ Aufzählung zulässige Früherkennungs- und Überwachungsprogramme neben den von Abs 2 Z 1 umfassten Sentineluntersuchungen²² explizit in Z 2 das Abwassermonitoring als ein im Sinne dieser Bestimmung in Betracht kommendes Früherkennungs- und Überwachungsprogramm. Mit dem in § 5a Abs 2 enthaltenen Verweis auf die Früherkennungs- und Überwachungsprogramme gemäß Abs 1 dieser Bestimmung gilt für das Abwassermonitoring nach dem EpiG jedoch eine Einschränkung auf meldepflichtige Krankheiten und übertragbare respiratorische Krankheiten. Respiratorische Krankheiten werden im Abwassermonitoring durch den Nachweis der relevanten pathogenen Erreger erfasst. Im EpiG wird von Krankheitserregern gesprochen, was ein Synonym für pathogene Erreger ist. Pathogene Erreger von nichtrespiratorischen Krankheiten sind von der Bestimmung nicht umfasst, mit der Ausnahme von meldepflichtigen Krankheiten.

Entsprechend den Empfehlungen der WHO und des ECDC zur Überwachung des Infektionsgeschehens wäre auf nationaler Ebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die im Sinne eines umfassenden Monitorings und einer validen Abbildung einer bundesweiten epidemiologischen Lage nicht ausschließlich auf respiratorische Krankheiten abstellt, sondern die grundsätzliche Überwachung pathogener Erreger umfasst. Diese sollten im Bedarfsfall beispielsweise auf Basis einer Verordnungsermächtigung der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers präzisiert werden können.

Empfehlenswert ist im Rahmen dieser Umsetzung ein verpflichtendes Monitoring unter Einbindung aller relevanten Stellen zur Erhebung und Analyse dieser Daten, um sowohl im regulären Monitoringbetrieb als auch in epidemiologischen Notfällen valide Daten zur Verfügung zu haben, die als fundierte Entscheidungsgrundlage für etwaige weitere Maßnahmen dienen.

Da im Rahmen des Abwassermonitorings zur umfassenden Überwachung übertragbarer Krankheiten (auch als Basis gesundheitspolitischer Entscheidungen) eine Vernetzung mit humanorientierten Surveillancesystemen erfolgen soll, wäre für zukünftige Novellen des EpiG empfehlenswert, für Zielpathogene und humanorientierte Sentinelsysteme eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine Verknüpfung dieser beiden Überwachungs- und Monitoringansätze ermöglicht.

Zu den datenschutzrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem EpiG siehe Punkt 5.2.

3.2 Das Wasserrechtsgesetz

Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bildet im Wesentlichen für drei große Themenbereiche die rechtliche Grundlage. Darunter finden sich die Benützung, der Schutz und die Reinhaltung der Gewässer sowie der Schutz vor den Gefahren des Wassers. Hierfür bietet das WRG 1959

²⁰ § 5a Abs 1 EpiG.

²¹ EriRV 2048 BlgNR XXVII. GP, 3.

²² EriRV 2048 BlgNR XXVII. GP, 3.

rechtliche Instrumente und Maßnahmen wie beispielsweise nach § 59 WRG 1959 das Wasserinformationssystem Austria (WISA).

Das WISA dient dabei der Erfassung der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Grundlagen. Mit WISA sind alle für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Informationen aufzunehmen und zugänglich bzw. verfügbar zu machen.²³ Bezüglich Datenverwendung unterliegt diese hinsichtlich schutzwürdiger Interessen Betroffener der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem im Bericht unter 3.4 angesprochenen Umweltinformationsgesetz (UIG)²⁴. Bei der Veröffentlichung und Zurverfügungstellung von Daten kann demnach jeweils auf die diesbezüglichen Voraussetzungen verwiesen werden.²⁵

Die Zwecke von WISA sind gesetzlich festgelegt und umfassen insbesondere das elektronische Register der Belastungen und Auswirkungen gemäß § 59a WRG 1959 und das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß § 59b WRG 1959. Im Fokus des WISA steht auch das Hochwasserrisikomanagement²⁶, welches durch die Novelle 2011²⁷ Eingang in das WRG 1959 gefunden hat.²⁸

§ 59 Abs 7 WRG 1959 begründet eine gesetzlich nicht näher determinierte Betreiberpflicht. Das in diesem Absatz angesprochene Ersuchen des Bundesministeriums²⁹ muss dabei anzunehmenderweise mittels Bescheid erfolgen, um das Rechtsschutzinteresse wahren zu können.³⁰

Eine verpflichtende Probeentnahme im Rahmen des WRG 1959 ist in Bezug auf die Überprüfung der Trinkwasserqualität niedergeschrieben. Gemäß § 134 WRG 1959 ist zur Sicherung der Qualität einer Trinkwasserversorgung eine regelmäßige Überprüfung der Anlagenteile durchzuführen. Dabei erfolgt eine Begutachtung des Trinkwassers insbesondere in Form einer Analyse von Wasserproben und deren Untersuchung im Labor.

Fazit: Zusammengefasst kann angeführt werden, dass das WRG 1959 eine rechtliche Grundlage für viele Bereiche vor allem im Sinne des Naturschutzes und des Schutzes der Bevölkerung darstellt. Die menschliche Gesundheit im Sinne einer verpflichtenden Erhebung bzw. Aufzeichnung von Krankheitserregern im Abwasser beispielsweise im Rahmen der Führung von WISA gemäß § 59 WRG 1959 ist jedoch im WRG 1959 gesetzlich nicht ausdrücklich verankert. In Österreich gibt es somit derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Messen von Art und Menge der Viren aus dem WRG.

²³ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON^{4.00} § 59 (Stand 15.07.2018, rdb.at).

²⁴ vgl. § 59 Abs 4 WRG 1959.

²⁵ ErIRV 121 BlgNR XXII. GP, 18.

²⁶ siehe dazu die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie).

²⁷ Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl 215/1959 idF I 14/2011.

²⁸ ErIRV 1030 BlgNR XXIV. GP, 1.

²⁹ Gemäß Teil 2 Abschnitt K Z 7 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz ist derzeit das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im Rahmen des § 59 WRG 1959 zuständig.

³⁰ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON^{4.00} § 59 (Stand 15.07.2018, rdb.at).

3.3 Das Informationsfreiheitsgesetz und dessen Auswirkungen auf die Weitergabe von Abwasserdaten

Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)³¹ ist neben der Einführung eines Informationsrechts für Bürger:innen gegenüber dem Staat bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch die aktive Veröffentlichung von Informationen, die von allgemeinem Interesse sind, durch öffentliche Stellen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist als Informationspflichtiger gemäß § 1 Z 1 IFG zu qualifizieren und daher von den Pflichten des IFG umfasst.

Das IFG sieht vor, dass Informationen von allgemeinem Interesse von den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organen [...] in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereitzuhalten sind.

Zugang zu diesen Informationen ist im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregisters) zu ermöglichen.³²

Das IFG sieht in § 7 zusätzlich die Möglichkeit vor, Zugang zu Informationen beantragen zu können.

a. Wann liegt eine Information von allgemeinem Interesse vor?

Informationen von allgemeinem Interesse sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsbereiche, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert von mindestens 100.000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.³³

In den erläuternden Bemerkungen (EB) wird der Begriff der Information noch weiter präzisiert: *„Information soll jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende (d.i. jede) Aufzeichnung (Dokument, Akt) eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich sein. ‚Amtlich‘ bedeutet nicht ‚behördlich‘; auch privatwirtschaftliche Zwecke (so nicht ohnehin ‚unternehmerisch‘) sollen davon umfasst sein.“* bzw. *„Die Information muss bereits vorhanden und verfügbar sein.“*³⁴ *„Informationen beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden. Als noch nicht fertige Informationen können auch im internen Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe in einem Vorstadium und zum ausschließlichen Zweck der internen Entscheidungsfindung des entwerferstellenden Organs (zum Beispiel Vorentwurf eines Sachbearbeiters, noch bevor ihn der zuständige Genehmigende approbiert hat) anzusehen sein.“*³⁵

³¹ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl 2024/05.

³² vgl. § 4 Abs 2 IFG.

³³ vgl. § 2 Abs 2 IFG.

³⁴ vgl. EGMR 14.4.2009, Társaság a Szabadságjogokért, BeschwerNr. 37374/05, Z 36; EGMR 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság, BeschwerNr. 18030/11, Z 169 ff; EGMR 30.1.2020, Studio Monitori ua., BeschwerNr. 44920/09 ua., Z 39 ff.

³⁵ ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP, 6.

Ausschlaggebend für die Qualifikation von Informationen als „von allgemeinem Interesse“ soll ihre Relevanz für die Allgemeinheit sein, anders ausgedrückt, ihre Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist. Ein allgemeines Interesse kann für Informationen angenommen werden, solange sie aktuell und relevant sind. Bloße Partikularinteressen von Einzelpersonen begründen jedenfalls kein allgemeines Interesse, ebenso wenig wie Angelegenheiten, die von den sonstigen Selbstverwaltungskörpern im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden.³⁶

b. Unter welchen Umständen müssen Informationen nicht herausgegeben werden?

§ 6 IFG sieht unter anderem folgende Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung vor:

- zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe insbesondere nach Maßgabe des Unionsrechts oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen
- Gefährdung der nationalen Sicherheit durch Veröffentlichungen oder Auskunftserteilungen
- Interessen der umfassenden Landesverteidigung
- Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Interessen der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung im Sinne einer rechtmäßigen Willensbildung
- Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper
- überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen, insbesondere
 - Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten
 - Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
 - Wahrung des Bankgeheimnisses
 - Wahrung des Redaktionsgeheimnisses
 - Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen

Diese Geheimhaltungsgründe gelten, sofern sie erforderlich und verhältnismäßig sind und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die in Betracht kommenden Interessen zur Veröffentlichung bzw. zur Geheimhaltung sind gegeneinander abzuwägen.

Entsprechend den erläuternden Bemerkungen zum IFG sind von den Ausnahmen der Veröffentlichung demnach insbesondere folgende Gründe umfasst:

- Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens
- Dokumente, die der Vorbereitung einer Entscheidung dienen
- Betriebsgeheimnisse, Urheberrechte, Redaktionsgeheimnis, Grundrecht auf Datenschutz
- Gemeinden unter 5.000 Einwohner:innen³⁷

Diese Ausnahmen beziehen sich sowohl auf die proaktive Pflicht zur Veröffentlichung mittels Informationsregister als auch auf die Zurverfügungstellung per Antrag.

³⁶ ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP, 6.

³⁷ ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP, 9f.

Auch im Fall eines Informationsbegehrens nach § 7 IFG (Informationsbegehren) ist daher eine Berufung auf die Ausnahmen des § 6 IFG möglich. Weiters muss im Falle eines Informationsbegehrens in folgenden Fällen der begehrte Zugang nicht gewährt werden:

- bei missbräuchlicher Antragstellung
- wenn die begehrte Information bereits veröffentlicht oder einfach zugänglich ist
- wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde

Das informationspflichtige Organ hat gemäß der EB im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Dabei spielt die Verhältnismäßigkeit der Geheimhaltung eine wesentliche Rolle.³⁸

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Herausgabe von Daten ist insbesondere § 16 IFG beachtlich. Dieser regelt das Verhältnis des IFG zu anderen Rechtsvorschriften. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist das IFG nicht anzuwenden.

Die allgemeine proaktive Veröffentlichungspflicht soll gemäß den EB in jenen Bereichen, in denen gesetzlich ein spezielles öffentliches elektronisches Register eingerichtet ist, nicht gelten. Hintergrund: Diese Informationen sind bereits öffentlich zugänglich und systematisch aufbereitet, es soll daher ein Mehraufwand vermieden werden.³⁹

Gemäß den erläuternden Bemerkungen sollen „*Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) [...] weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein.*“⁴⁰

Fazit: Hinsichtlich der Verpflichtung zur Herausgabe von Daten nach den Bestimmungen des IFG ist also insbesondere zu prüfen, ob es für die jeweilige Datenerhebung bzw. -verarbeitung eine entsprechende bereichsspezifische Rechtsgrundlage gibt, die besondere Informationszugangsregelungen normiert bzw. ausschließt. Diese genießen gegenüber dem IFG Anwendungsvorrang.

Für die Verpflichtung der Herausgabe von Abwasserdaten durch das BMASGPK ist also auch darauf abzustellen, ob eine (zukünftige) speziellere Rechtsgrundlage besondere Informations- und Einsichtsrechte vorsieht.

Das IFG wurde am 26. Februar 2024 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht und tritt mit Ausnahme weniger Bestimmungen am 1. September 2025 in Kraft.⁴¹

Daher gibt es aktuell naturgemäß noch keine Judikatur hinsichtlich der Auslegung und des Umfangs der Informationen von allgemeinem Interesse bzw. hinsichtlich (verneinbarer) Herausgabeverpflichtungen. Mit ersten Präzisierungen dahin gehend ist aufgrund der in § 15 IFG vorgesehenen beratenden und unterstützenden Rolle der Datenschutzbehörde zu rechnen. Das IFG sieht die Bereitstellung von Leitfäden und Angeboten zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung des IFG durch die Datenschutzbehörde vor.

³⁸ ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP, 8.

³⁹ ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP zu § 16.

⁴⁰ ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP zu § 16.

⁴¹ IFG BGBl I 2024/5 in Verbindung mit § 20 Abs 1 bis 3 IFG.

Welche Daten und Dokumente konkret als Informationen von allgemeinem Interesse gelten und daher den Bestimmungen des IFG unterliegen, ist im Gesetz selbst nur beispielhaft und nicht abschließend geregelt.⁴²

Hinsichtlich der Frage, welche Daten aus dem Abwassermonitoring unter die Veröffentlichungs- bzw. Herausgabepflichten des IFG fallen, sind neben den (dem IFG vorgehenden) spezielleren Rechtsgrundlagen die Geheimhaltungsgründe des § 6 IFG zu beachten. Hier würde jedoch voraussichtlich allenfalls dessen Geheimhaltungsgrund nach Abs 1 Z 5 lit a (insbes. in Krisensituationen) infrage kommen, wonach eine solche Veröffentlichung der Abwassermonitoringdaten der Vorbereitung einer Entscheidung im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung entgegenstehen könnte. Diese Beurteilung unterliegt in jedem Fall einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Aufgrund der Definition der Informationen von allgemeinem Interesse in den EB⁴³ ist zum derzeitigen Stand nicht davon auszugehen, dass beispielsweise Rohdaten im Sinne von nicht aufbereiteten Daten von Abwasserproben von einer Herausgabe oder Veröffentlichungspflicht des IFG umfasst sein werden. Werden diese jedoch zum Beispiel in einer in Auftrag gegebenen Studie verarbeitet und aufbereitet, wird diese Studie einer Herausgabepflicht unterliegen.⁴⁴ Jedoch ist auch in diesem Fall auf die noch nicht vorliegenden Konkretisierungen durch die Datenschutzbehörde oder in Form von Judikatur hinzuweisen.

3.4 Das Umweltinformationsgesetz

Das Umweltinformationsgesetz (UIG)⁴⁵ verankert das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Zu den Zielen des UIG gehören die Ermöglichung eines leichten Zugangs zu Umweltinformationen, Transparenz und Sensibilisierung für Umweltsituationen sowie die Optimierung dieser Umweltdaten.⁴⁶ Das UIG sieht dabei Berichtspflichten seitens der Behörden als informationspflichtige Stellen⁴⁷ vor. Daneben gewährleistet das UIG auch das Recht der Bevölkerung, von Behörden nach § 3 UIG Auskunft über ihnen vorliegende Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG zu erhalten.⁴⁸

Im Zusammenhang mit Abwassermonitoring ist die Subsumtion der Virendaten aus dem Abwasser unter den Begriff der Umweltinformationen näher zu beleuchten. Demzufolge normiert § 2 UIG, welche Informationen aus der Umwelt auch Umweltinformationen im Sinne des UIG darstellen. Infrage kommen demnach vor allem § 2 Z 1 UIG sowie § 2 Z 6 UIG.

§ 2 Z 1 UIG besagt, dass Umweltinformationen alle Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürlichen Lebensräumen, einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die

⁴² vgl. § 2 Abs 2 IFG.

⁴³ ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP zu § 2.

⁴⁴ vgl. § 2 Abs 2 in Verbindung mit §§ 4 und 7 IFG.

⁴⁵ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl 495/1993 idF I 74/2018.

⁴⁶ Klein, Umweltinformation im Völker- und Europarecht (2011) 301 ff.; vgl. § 1 UIG.

⁴⁷ vgl. § 3 UIG.

⁴⁸ vgl. § 4 UIG.

Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen darstellen.

Mit der „UIG-Novelle 2004“⁴⁹ erfolgte eine Anpassung des UIG an die Erfordernisse der neuen „Umweltinformationsrichtlinie“⁵⁰, welche die bisherige RL 90/313/EWG⁵¹ ablöste. Mit besagter Novelle wurde eine neue Ziffer in § 2 UIG hinzugefügt, wonach in den Erläuterungen der UIG-Novelle 2004 zu § 2 Z 6 UIG ausgeführt wird, dass der Zustand der menschlichen Gesundheit in dem Maße erfasst ist, in dem er „vom Zustand der unter Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – dadurch sekundär bedingt – von den unter Z 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen ist oder sein kann“.⁵² Die Begriffsbestimmung von Umweltinformationen nimmt nach diesen Ausführungen ausdrücklich auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit Bezug, soweit diese durch den Zustand der Umwelt beeinflusst werden oder beeinflusst werden können.⁵³

Aus den Erwägungsgründen der RL 2003/4/EG und deren Entstehungsgeschichte sowie auch aus den Erläuterungen zu § 2 UIG⁵⁴ geht hervor, dass von § 2 Z 6 UIG nicht generell Gesundheitsinformationen bzw. -daten erfasst sind, sondern diese Informationen in einem Zusammenhang mit einem Umweltzustand bzw. umweltrelevanten Maßnahmen stehen müssen.⁵⁵

Fazit: Die Frage, ob die gemessene Virenbelastung im Abwasser solche Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG darstellen, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Jüngst waren die Daten zu SARS-CoV-2 aus dem Abwasser Gegenstand von Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts (LVwG) Tirol (siehe dazu unten Kapitel 4). Eine eindeutige Subsumtion der Daten zur generellen Virenbelastung im Abwasser unter § 2 UIG ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

⁴⁹ vgl. UIG idF BGBl I 6/2005.

⁵⁰ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABi L 2003/41, 26–32.

⁵¹ Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABi L 1990/158, 56–58.

⁵² ErIRV 641 BlgNR XXII. GP, 4.

⁵³ ErIRV 641 BlgNR XXII. GP, 4.

⁵⁴ ErIRV 641 BlgNR XXII. GP, 3 ff.

⁵⁵ vgl. z. B. ErwGr 1 RL 2003/4/EG.

4 Untersuchung vom Erkenntnis des LVwG Tirol: Anwendungsbereiche und Auslegung

Im Erkenntnis vom 19. Juni 2024 des Landesverwaltungsgerichts (LVwG) Tirol wurde über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Landeshauptmanns Tirol über ein Informationsbegehren nach § 4 UIG abgesprochen. Ein Informationswerber beehrte die Herausgabe von Informationen über die gemessenen Konzentrationen des N1-Gens von SARS-CoV-2 sowie die parallel dazu gemessenen Bevölkerungsindikatoren im Zulauf von Tiroler Kläranlagen im Zeitraum von 1. September 2020 bis 31. Jänner 2022.⁵⁶

Das Informationsbegehren nach § 4 UIG erfolgte an eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Z 1 UIG, nämlich an den zuständigen Landeshauptmann. Wie der Landeshauptmann verneinte das LVwG Tirol im ersten Rechtsgang, dass SARS-CoV-2-Genkopien eine Umweltinformation im Sinne des § 2 UIG sind. Das LVwG lehnte daher den Auskunftsanspruch ab. Die ersuchten Daten enthielten keine Angaben zur Beschaffenheit des Umweltbestandteils Wasser bzw. zur Wassergüte. Vielmehr geben sie – in der Zusammenschau – Auskunft über eine bestimmte Virenlast im Abwasser. Der Verwaltungsgerichtshof hob dieses vom Informationswerber mit einer außerordentlichen Revision angefochtene Erkenntnis des LVwG Tirols wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.⁵⁷

Im fortgesetzten Verfahren vor dem LVwG Tirol ergänzte der Informationswerber sein Vorbringen und es wurde demnach weiter zur Beurteilung, ob es sich im gegenständlichen Fall um Umweltinformationen handelt, seitens des LVwG Tirol anhand § 2 Z 1 UIG und § 2 Z 6 UIG zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Unter § 2 Z 1 UIG sind unter anderem Informationen über den Zustand des Umweltbestandteils Wasser als Umweltinformationen anzusehen. Die Begrifflichkeit von „Zustand“ erstreckt sich in erster Linie auf die gegenwärtige Beschaffenheit dieses Umweltbestandteils.⁵⁸ Es handelt sich dabei um Immissionsdaten, die aufgrund ihrer Diffusion nicht mehr auf einen bestimmten einzelnen Emittenten zurückgeführt werden können, wie beispielsweise Daten über die Wassergüte.⁵⁹

Gemäß § 2 Z 6 UIG handelt es sich bei Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit um Umweltinformationen in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder betroffen sein können.⁶⁰

Die Schlussfolgerung durch das LVwG Tirol war, dass nicht eindeutig gesagt werden kann, dass die gemessenen Konzentrationen des N1-Gens von SARS-CoV-2 im Zulauf zu den untersuchten Tiroler Kläranlagen nichts über den Zustand des Umweltbestandteils Wasser aussagen oder auch

⁵⁶ LVwG Tirol 19.06.2024, LVwG-2022/35/0997-20.

⁵⁷ LVwG Tirol 19.06.2024, LVwG-2022/35/0997-20.

⁵⁸ *Raschauer*, Der Anspruch auf Umweltinformation, in: *Hauer* (Hrsg.), Umweltinformation zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010), 47.

⁵⁹ *Ennöckl/Maitz*, Umweltinformationsgesetz § 2, Rz 5.

⁶⁰ ErlRV 641 BlgNR XXII. GP, 4.

nur wenig Bezug zum Umweltbestandteil Wasser aufweisen. Wahrscheinlich ist vielmehr, dass ein mehr als nur ein geringer Bezug zum Umweltgut Wasser besteht. Mit diesen Ausführungen gelangt das LVwG Tirol zum Schluss, dass die ersuchten Daten Umweltinformationen nach § 2 Z 1 UIG darstellen. Diese Annahme wurde aus der Sicht des LVwG Tirol noch dadurch unterstrichen, dass diese Bestimmung auch Informationen über die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, als Umweltinformationen bezeichnet. Im gegenständlichen Verfahren wurde auch vom Beschwerdeführer aufgezeigt, dass zum Begriff der Organismen auch Mikroorganismen zählen, die wiederum auch Viren umfassen.⁶¹

Auf die Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen im Sinn des § 2 Z 6 UIG darstellen, wurde vom LVwG Tirol in Hinblick auf die Einstufung der ersuchten Daten als Umweltinformationen im Sinn des § 2 Z 1 UIG nicht weiter eingegangen.

Zur Beachtlichkeit und Bindungswirkung des gegenständlichen LVwG-Erkenntnisses kann ausgeführt werden, dass sich die Bindungswirkung grundsätzlich auf den konkreten Rechtsstreit erstreckt.⁶²

Fazit: Zusammengefasst kann damit gesagt werden, dass das Erkenntnis vom LVwG Tirol ein Anhaltspunkt für Einzelabfragen in Bezug auf die Virenbelastung durch den SARS-CoV-2-Erreger in Kläranlagen gemäß § 4 UIG ist, sich jedoch auf den Erreger SARS-CoV-2 beschränkt und eine Subsumtion von Informationen über andere Erreger unter § 2 UIG nicht Gegenstand des Erkenntnisses war.

Das Erkenntnis entfaltet zudem keine allgemeine Geltung im Sinne einer Verbindlichkeit für die Verwaltung und somit auch nicht für das BMASGPK. Es kommt der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Die Frage, ob es sich bei der Information über die Virenbelastung in Kläranlagen um Umweltinformationen im Sinne des UIG handelt, kann demnach bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt von einer Verwaltungsbehörde anders beurteilt werden, womit die Frage, ob solche Informationen Umweltinformationen nach dem UIG darstellen und demnach darauf gerichteten Informationsbegehren nach § 4 UIG entsprochen werden muss, noch nicht abschließend geklärt ist und der Interpretationsspielraum weiter offenbleibt.

⁶¹ siehe dazu die im Erkenntnis zitierte Literatur: *Lemmer/Griebe/Flemming* (Hg), *Ökologie der Abwasserorganismen* (1996) 135.

⁶² *Grof in Raschauer/Wessely* (Hrsg), *VwGVG §28 Rz 26* (Stand 31.03.2018, rdb.at).

5 Datenschutzmaßnahmen

5.1 Wie sind Abwasserproben datenschutzrechtlich zu qualifizieren?

Im Zuge von Abwassermonitoring, als zentrale Säule eines zeitgemäßen Public-Health-Managements, sollen auf Basis von Abwasserdaten aus kommunalen Kläranlagen Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand und das epidemiologische Geschehen in der Bevölkerung getroffen werden.

Bei den auszuwertenden Daten handelt es sich um Proben, die als Abwasserzulauf in Kläranlagen eingespeist und ausgewertet werden. Der Eintrag von relevanten pathogenen Erregern in kommunale Abwassernetze erfolgt typischerweise über Stuhl, Harn, Blut, Sputum und andere Ausscheidungen des Körpers.

Festzuhalten ist, dass es sich bei den oben genannten menschlichen Ausscheidungen grundsätzlich um personenbezogene Daten bzw. bei einer Analyse dieser um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) im Sinne des Art 9 Abs 1 DSGVO⁶³ handelt, wenn sie einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

Definition personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden in der DSGVO folgendermaßen definiert: „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann*“.⁶⁴

Personenbezogene Daten, die zwar verschlüsselt oder pseudonymisiert worden sind, aber dennoch einen Rückschluss auf eine bestimmte oder bestimmbare Person ermöglichen, sind weiterhin als personenbezogene Daten zu qualifizieren. Damit unterliegen sie dem Anwendungsbereich der DSGVO und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden.

Erst wenn personenbezogene Daten in einer Weise anonymisiert sind, die die betroffene(n) Person(en) nicht mehr identifizierbar macht, kann von nicht personenbezogenen Daten (und damit anonymen Daten) gesprochen werden. Die Anonymisierung muss zwingend unumkehrbar sein, damit die Daten als anonymisiert zu bewerten sind.⁶⁵

⁶³ VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1.

⁶⁴ Art 4 Z 1 VO (EU) 2016/679.

⁶⁵ vgl. Europäische Kommission, Was sind personenbezogene Daten?, https://commission.europa.eu/law/law-to-pic/data-protection/reform/what-personal-data_de, abgerufen am 30.07.2024.

Zu beachten ist, dass eine vollständige Anonymisierung personenbezogener Daten in der Praxis nicht in jedem Fall möglich ist. Insbesondere ist zu überprüfen, ob eine Anonymisierung in Hinblick auf die betreffenden Daten möglich ist, und darauf Bedacht zu nehmen, dass diese auch aufrechterhalten werden muss.

Definition von Gesundheitsdaten (als besondere Kategorie personenbezogener Daten)

Die DSGVO definiert Gesundheitsdaten als „*personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person [...] beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen*“.⁶⁶ Gesundheitsdaten sind Daten, deren Verarbeitung für die betroffene Person mit besonders hohen Risiken verbunden ist, was die Einhaltung der Grund- und Freiheitsrechte betrifft.⁶⁷

Eine Verarbeitung dieser Daten ist grundsätzlich untersagt, jedoch sieht Art 9 Abs 2 DSGVO taxative Ausnahmetatbestände vor, die eine Verarbeitung unter den dort normierten Voraussetzungen ermöglichen.⁶⁸ Ein Ausnahmetatbestand für das generelle Verbot für sensible Daten liegt beispielsweise aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit vor.⁶⁹ Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten sind neben den Bestimmungen der DSGVO auch immer die nationalen Grundlagen zum Beispiel im Ärztegesetz und im Gesundheitstelematikgesetz zu beachten.⁷⁰ Für den Bereich der medizinischen Forschung sind die Art 89 ff DSGVO und die Sonderregelungen im Forschungsorganisationsgesetz (FOG)⁷¹ beachtlich.⁷² Die Öffnungsklausel des Art 9 Abs 4 DSGVO überlässt den Mitgliedstaaten, für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zusätzliche Bedingungen oder Beschränkungen einzuführen (siehe dazu die datenschutzrechtlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 zum Epidemiegesetz).

Qualifikation von Abwasserdaten im Rahmen der Beprobung und Auswertung

Allerdings stellt sich im Rahmen des Abwassermonitorings die grundlegende Frage, ob es sich aufgrund der Vermengung einer Vielzahl von Einzelproben innerhalb eines größeren Einzugsgebiets (zum Beispiel von kommunalen Kläranlagen) nicht generell mangels Rückführbarkeit auf bestimmte oder bestimmbare Personen um anonyme Daten handelt.

Bei Proben aus kommunalem Abwasser kommt es zu einer Vermengung von ausreichend großen Mengen von menschlichen Ausscheidungen bzw. Daten, sodass eine Rückführbarkeit auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen auszuschließen ist und es sich damit bereits bei den Zuflüssen in die Kläranlagen um anonyme Daten handelt, die auch in weiterer Folge – in Hinblick auf Auswertungen – nicht den Bestimmungen der DSGVO unterliegen (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 5.3).

⁶⁶ Art 4 Z 15 VO (EU) 2016/679.

⁶⁷ ErwGr 51 Satz 1 VO (EU) 2016/679.

⁶⁸ vgl. *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 9 DSGVO Rz 47 (Stand 01.12.2020, rdb.at).

⁶⁹ Art 9 Abs 2 lit i VO (EU) 2016/679.

⁷⁰ vgl. § 51 Abs 2 ÄrzteG, § 6 GTelG 2012.

⁷¹ Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl I. 1981/341 idF BGBl I 2023/52.

⁷² vgl. *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 9 DSGVO Rz 48 (Stand 01.12.2020, rdb.at).

Im Rahmen von Abwassermonitoring, bei dem ausschließlich Abwasser aus kommunalen Kläranlagen beprobt wird, ist klar hervorzuheben, dass aufgrund der Probenentnahme in der Kläranlage, in der das gesamte Abwasser aus dem Einzugsgebiet der kommunalen Kläranlagen zusammenläuft, eine regionale Rückführbarkeit allenfalls auf ein Gemeindegebiet, keinesfalls jedoch mit regionalen Abstufungen hinsichtlich Wohnadressen oder auf bestimmte Personen möglich ist. Die aus der Probenziehung gewonnenen Daten sind daher mangels Rückführbarkeit auf eine identifizierte oder identifizierbare Person als anonym zu qualifizieren und unterliegen hinsichtlich ihrer Verarbeitung nicht den Bestimmungen der DSGVO.

Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht für anonyme Informationen, d. h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Die DSGVO regelt somit nicht die Verarbeitung solcher anonymen Daten, auch nicht für statistische oder für Forschungszwecke.⁷³

Zu beachten ist allerdings, dass diese Annahme dann nicht absolut getroffen werden kann, wenn es zu Abweichungen aufgrund der Beprobung in kleineren Settings kommt. In diesen Fällen hat eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene datenschutzrechtliche Analyse hinsichtlich der Rückführbarkeit von Proben auf bestimmte oder bestimmbare Personen zu erfolgen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, auf welche Anzahl an Personen eine potenzielle Rückführbarkeit gegeben wäre und welche Daten aus den Proben gewonnen werden können. Damit könnte unter Umständen eine Anwendbarkeit der strengen Bestimmungen der DSGVO hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenverarbeitung (Art 9 Abs 2 DSGVO) zum Tragen kommen.

Veröffentlichung von Daten

Bei einer Veröffentlichung von Abwasserdaten ist entsprechend den oben genannten Kriterien darauf Bedacht zu nehmen, dass diese ausschließlich mit anonymen Daten erfolgt, das heißt, es ist sicherzustellen, dass keine Rückführbarkeit auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person möglich ist.

Lässt sich beispielsweise bei Beprobungen in kleineren Settings (im Rahmen der Zulässigkeit des Art 9 Abs 2 DSGVO) ein Rückschluss auf bestimmte oder bestimmbare Personen nicht ausschließen, sind vor Veröffentlichung der Daten jene Identifikatoren aus dem Datensatz zu entfernen, die einen Rückschluss ermöglichen würden.

Zu den Bedingungen der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten (zum Beispiel in kleineren Settings bei Rückführbarkeit auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen) siehe die Ausführungen in Kapitel 5.3.

⁷³ ErwGr 26 Satz 3 VO (EU) 2016/679.

5.2 Datenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der Überwachungsprogramme des Epidemiegesetzes

§ 5a Abs 2 EpiG normiert explizit, dass im Rahmen von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen ausschließlich nicht personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.⁷⁴ In den EB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 5a Abs 2 EpiG ausschließlich Programme regelt, im Rahmen derer lediglich anonymisierte Daten verarbeitet werden. Daher ermächtigt die Vorschrift weder zur Verarbeitung personenbezogener Daten noch zu sonstigen hoheitlichen Maßnahmen. Klargestellt wird außerdem, dass § 5a EpiG die Forschung nicht auf die in Abs 2 demonstrativ aufgezählten Programme einschränkt.⁷⁵

Gemäß der EB zu § 5a EpiG soll mit der Formulierung „nicht personenbezogene Gesundheitsinformationen“ zum Ausdruck gebracht werden, dass im Rahmen der Überwachungsprogramme keine Gesundheitsdaten im Sinne des Art 4 Z 15 DSGVO verarbeitet werden dürfen. Als taugliche und zulässige Methode zur Verarbeitung nicht personenbezogener Daten wird jedoch in § 5a Abs 2 Z 2 EpiG explizit das Abwassermonitoring als Beispiel für Früherkennungs- und Überwachungsprogramme angeführt. Die Nutzung von Abwassermonitoringdaten in diesem Rahmen ist daher zulässig.

Bezug genommen wird in den EB auf Programme nach § 5a Abs 2 Z 4 EpiG („Testungen anonymer Proben, die für andere Zwecke gewonnen wurden“), bei deren Proben nicht mit vernünftigen Aufwand auf die Identität der Spenderin bzw. des Spenders geschlossen werden kann und damit kein Personenbezug vorliegt. Beispielhaft angeführt werden hier Blutproben, bei denen im Anschluss für diagnostische Testungen der Personenbezug entfernt wird und die so anonymisierte Probe für weitere Testungen verwendet wird.

Diese Argumentation gilt daher im Umkehrschluss auch generell für Probematerial aus dem Abwasser, da diese Proben bei Zulauf in das kommunale Abwasser aufgrund der großen Mengen aus einem umfassenden regionalen Einzugsgebiet nicht einmal unter Ausschluss eines vernünftigen Aufwands, das heißt keinesfalls mehr, auf eine bestimmte oder bestimmbare Person rückführbar sind. Es muss also nicht einmal aktiv der Personenbezug entfernt werden, um Proben aus kommunalen Abwasseranlagen als anonym zu qualifizieren.

Die Begründung in den erläuternden Bemerkungen zu § 5a Abs 2 Z 4 EpiG („Testungen anonymer Proben, die für andere Zwecke gewonnen wurden“), warum bei einer bestimmten Probe kein Personenbezug im Sinne der DSGVO vorliegt, mit Verweis auf diagnostische Testungen bei Blutproben⁷⁶, kann somit analog für das Vorliegen von als anonym zu qualifizierenden Proben aus dem kommunalen Abwasser gemäß Z 2 EpiG herangezogen werden.

Fazit: Somit handelt es sich bei Abwasserdaten im Rahmen von Beprobungen aus kommunalen Kläranlagen nicht um personenbezogene, sondern anonyme Daten, die nicht den Bestimmungen der DSGVO unterliegen.

⁷⁴ vgl. § 5a Abs 2 EpiG.

⁷⁵ EriRV 2048 BlgNR XXVII. GP, 3.

⁷⁶ vgl. Hödl in *Knyrim*, *DatKomm* Art 4 DSGVO (Stand 01.12.2018, rdb.at) Rz. 143.

5.3 Datenschutzrechtliche Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei einer Beprobung auf der Ebene von kommunalen Kläranlagen handelt es sich wie oben ausgeführt um keine personenbezogenen Daten. Falls potenziell in Zukunft Beprobungen auf einer weniger aggregierten Ebene als Kommunale Kläranlagen stattfinden sollen, so sind in jenen Fällen, in denen keine anonymen Daten, sondern personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Ausführungen in den folgenden Kapiteln beachtlich.

5.3.1 Datenverarbeitung im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Ist die Verarbeitung von personenbezogenen (nicht anonymen) Daten erforderlich, gilt Folgendes: Die DSGVO normiert einen Ausnahmetatbestand für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Dieser dient einerseits dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren sowie andererseits der Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung, bei Arzneimitteln und Medizinprodukten. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines einfachen öffentlichen Interesses.⁷⁷ Dieses muss dem Bereich der öffentlichen Gesundheit zugerechnet werden können. Öffentliche Interessen, die im Gesundheitsbereich liegen, werden damit im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Interessen privilegiert.⁷⁸

Die mitgliedstaatliche oder unionsrechtliche Rechtsgrundlage hat jedoch gemäß Art 9 Abs 2 lit i DSGVO angemessene und spezifische Maßnahmen zu enthalten, die die Wahrung der Rechte und Freiheiten betroffener Personen hinreichend gewährleistet.⁷⁹ Zu beachten ist in jedem Fall die strenge Zweckbindung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten für öffentliche Interessen, die eine weiterführende Verarbeitung durch Dritte zu anderen Zwecken untersagt.⁸⁰

Als zulässiges Beispiel für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit kann die Übermittlung von Gesundheitsdaten im Rahmen gesetzlicher Meldepflichten angeführt werden.⁸¹ Somit ist insbesondere in Krisen- und Katastrophenfällen eine Übermittlung relevanter Gesundheitsinformationen an Gesundheitsbehörden zulässig.⁸²

5.3.2 Datenverarbeitung für wissenschaftliche oder statistische Forschungszwecke

Im Rahmen des derzeit in Österreich betriebenen Abwassermonitorings ist eine enge Vernetzung mit humanorientierten Surveillancesystemen vorgesehen. Diese Vernetzung dient einerseits als umfassendes System zur Überwachung übertragbarer Krankheiten im Sinne eines Public-Health-Ansatzes, andererseits als fundierte (politische) Entscheidungsgrundlage.

⁷⁷ vgl. Art 9 Abs 2 lit i VO (EU) 2016/679.

⁷⁸ vgl. *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 9 DSGVO Rz 112 (Stand 01.12.2020, rdb.at).

⁷⁹ vgl. *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 9 DSGVO Rz 112 (Stand 01.12.2020, rdb.at).

⁸⁰ vgl. ErwGr. 54 VO (EU) 2016/679.

⁸¹ vgl. *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 9 DSGVO Rz 114 (Stand 01.12.2020, rdb.at).

⁸² Art 9 Abs 2 lit i VO (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 10 DSG.

Darüber hinaus sollen die erhobenen Daten über direkte epidemiologische Zwecke hinaus einer erweiterten sozialwissenschaftlichen und interdisziplinären Nutzung zugeführt werden.

Als Primärziel des Abwassermonitorings ist die Früherkennung und Überwachung pathogener Erreger zu nennen, wofür gegebenenfalls Verschneidungen mit anderen Humansurveillancedaten notwendig sind. Als Sekundärziel sind die wissenschaftliche Forschung und in diesem Zusammenhang allenfalls auch die Verschneidung mit anderen Indikatoren oder ggf. auch Registerdaten angedacht (erweiterte sozialwissenschaftliche und interdisziplinäre Nutzung).

Die Ausführungen im Folgenden sind nur für die wissenschaftliche Forschung anhand personenbezogener Daten (wenn Rückführbarkeit aufgrund des Monitoringsettings nicht ausgeschlossen werden kann) relevant. Auf anonyme Daten finden die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung ist auf nationaler Ebene primär das Forschungsorganisationsgesetz⁸³ (FOG) bzw. sind auf unionsrechtlicher Ebene die Bestimmungen der DSGVO beachtlich.

Die DSGVO erlaubt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich nur im Rahmen des ursprünglichen Verarbeitungszwecks. Jedoch sieht das Wissenschaftsprivileg der DSGVO eine Ausnahme von diesem Prinzip für Sekundärnutzungszwecke im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung vor.⁸⁴ Demzufolge ist die Weiterverarbeitung bzw. Sekundärverarbeitung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung mit jedem Primärzweck kompatibel und erlaubt.⁸⁵ Zu beachten sind jedoch immer die strengen Schutzmaßnahmen des Art 89 DSGVO.

Art 9 Abs 2 lit j DSGVO regelt eine Ausnahme vom generellen Verbot der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten (sensible Daten) unter anderem für wissenschaftliche Zwecke. Zwingende Voraussetzung dafür ist jedoch das Vorliegen einer mitgliedstaatlichen (insbes. FOG und DSG) oder unionsrechtlichen Rechtsgrundlage, die in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen muss, den Wesensgehalt des Datenschutzrechts berücksichtigt und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte von Betroffenen vorsieht.⁸⁶ Auch in diesem Fall ist Art 89 DSGVO zu beachten, der als weitere Voraussetzung der zulässigen Verarbeitung zu wissenschaftlichen (Forschungs-)Zwecken technische und organisatorische Maßnahmen fordert, mit denen insbesondere dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen wird.⁸⁷

Der Begriff der wissenschaftlichen Forschung ist im Sinne der DSGVO weit auszulegen. Umfasst sind neben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auch Studien, die aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit stattfinden.⁸⁸

⁸³ Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl I. 1981/341 idF BGBl I 2023/52.

⁸⁴ vgl. *Löffler in Knyrim*, Datenschutzrecht⁴ Rz 18.5 (Stand 01.04.2020, rdb.at).

⁸⁵ Art 5 Abs 1 lit b in Verbindung mit Art 6 Abs 4 VO (EU) 2016/679.

⁸⁶ vgl. *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 9 DSGVO Rz 116 (Stand 01.12.2020, rdb.at).

⁸⁷ Art 89 Abs 1 VO (EU) 2016/679.

⁸⁸ vgl. ErwGr 159 VO (EU) 2016/679.

Zu beachten sind jedoch im Zusammenhang mit der Öffnungsklausel des Art 9 Abs 4 DSGVO immer die bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen, die strengere und über die in Art 9 Abs 2 DSGVO angeführten hinausgehende Anforderungen hinsichtlich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten (und anderen sensiblen Daten) stellen können. Ein Absenken des von der DSGVO vorgesehenen Schutzniveaus ist den Mitgliedstaaten dabei nicht erlaubt.

Maßgeblich für die wissenschaftliche Forschung auf nationaler Ebene ist das FOG, das in erster Linie Regelungen für die Tätigkeit im Rahmen wissenschaftlicher Einrichtungen⁸⁹ vorsieht.

Das FOG legt die Bedingungen für eine zulässige Verarbeitung für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Art 9 Abs 2 lit i, h und j DSGVO fest. Demnach dürfen personenbezogene (Gesundheits-)Daten jedenfalls verarbeitet werden, wenn

- anstelle des Namens geeignete Pseudonyme herangezogen werden,
- eine Verarbeitung in pseudonymisierter Form erfolgt oder
- die Veröffentlichung nicht oder nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgt.⁹⁰

Für Veröffentlichungen sind jedoch nicht die Bestimmungen des FOG, sondern der § 7 DSG maßgeblich.

⁸⁹ vgl. § 2b Z 10 FOG.

⁹⁰ Diese Bedingungen werden jedoch in der Lehre vielfach kritisiert, da sie (aufgrund der alternativen Aufzählung) kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der DSGVO gewährleisten.